

Allgemeine Ausstellerbedingungen der Management Circle AG

Veranstalter:

1. Wirtschaftlicher Träger und für die Durchführung verantwortlich ist die Management Circle AG, Postfach 5629, D-65731 Eschborn/ Ts. (nachfolgend Veranstalter genannt).

§1 Anmeldung und Zulassung

1. Die Anmeldung erfolgt auf beigefügtem Anmeldeformular unter Anerkennung der hier aufgeführten allgemeinen Bedingungen. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und an den Veranstalter zurückzusenden.
2. Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit auch an Dritte weitergegeben werden. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.
3. Der Aussteller verpflichtet sich, alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere arbeits- und gewerberechtliche Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbsrechts.
4. Der Eingang der Anmeldung wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt. Anmeldung und die Bestätigung Ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf die Lage oder Form des Standes.
5. Insbesondere kann der Veranstalter nach Abstimmung mit dem Aussteller Änderungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird. Trennwände, Wandvorsprünge, Säulen, Regenrohre, Heizungen, Kabelkanäle und Feuerlöschkästen sowie andere vorhandene technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standfläche. Über die Lage und Maße derselben muss sich der Aussteller ggf. vor Ort unterrichten.

§2 Preis

1. Der Preis der Ausstellungsfläche richtet sich nach der jeweiligen Größe (mind. 6m²) und Art der Veranstaltung und ist dem beigefügten Buchungsformular zu entnehmen.

§3 Leistungen des Veranstalters

1. Die Leistungen des Veranstalters sind dem beigefügten Buchungsformular zu entnehmen.

§4 Stornierung und Nichtteilnahme

1. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Stornierung bis 12 Wochen vor Veranstaltungsdatum 60% des Rechnungsbetrages, bei Stornierung bis drei Wochen vor Veranstaltungsdatum 80% des Rechnungsbetrages und bei Stornierung nach diesem Termin den vollen Rechnungsbetrag zu zahlen. Ersparte Aufwendungen im Sinne des § 537 I S. 2 BGB sind damit abgegolten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Veranstalter der Nachweis eines höheren Schadens unbenommen.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hierüber hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, für den Fall der Stornierung der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird der Aussteller unverzüglich informiert und eine eventuell bereits gezahlte Vergütung an den Vertragspartner zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Der Aussteller hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz.

§5 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungsbedingungen sind dem beigefügten Anmeldeformular zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzl. MwSt.
2. Wird einer der Zahlungstermine nicht eingehalten, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen.

§6 Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung (bei Selbstbau)

1. Für die Art der Gestaltung sind die am Veranstaltungsort geltende Vorschrift, insbesondere gewerberechtliche und baupolizeiliche Vorschriften, sowie die Vorschriften der Management Circle AG maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit dem Veranstalter abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Vorschriften nicht entspricht, kann vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.
2. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern sowie der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig.
3. Ausstellergüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

§7 Unteraussteller

1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes einem Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter berechtigt, die von ihm zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. § 540 S.2 BGB findet keine Anwendung. Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Unterausstellers ist gebührenpflichtig. **Dies gilt auch für rechtsfähige Unternehmen, die mit eigenen Produkten, aber nicht mit eigenem Personal vertreten sind.** Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Der Veranstalter erteilt die Einwilligung erst, wenn der in Betracht kommende Unteraussteller durch schriftliche Anmeldung die Teilnahmebedingungen anerkannt hat. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.
2. Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Unterausstellers bleibt davon unberührt. Hauptaussteller und Unteraussteller haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

§8 Haftung

1. Der Aussteller belegt und benutzt die Ausstellungsfläche auf eigenes Risiko. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Verluste, Unfälle, Kosten oder Ausgaben, die durch die Vertreter des Ausstellers, Ausstellungsgegenstände oder Konferenzteilnehmer verursacht werden oder dem Aussteller entstehen.
2. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
3. Der Veranstalter haftet in jedem Falle nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

§9 Werbung

1. Der Aussteller ist verpflichtet, gemäß der Anmeldung seinen Stand während der Dauer der Ausstellung mit dem seiner Branche und Warengliederung entsprechenden Dokumentationen und Prospekten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zuschaustellen von Werbemitteln, die zur Beanstandung Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.
2. Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film- oder Videovorführung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.
3. Der Aussteller sichert zu, dass die Benutzung seines Firmennamens, seines Firmenlogos sowie anderer Werbemaßnahmen markenrechtlich, firmenrechtlich und wettbewerbsrechtlich uneingeschränkt zulässig ist. Dieser Punkt bezieht sich nur auf die gebuchte Veranstaltung.

§10 Schlussbestimmung

1. Nebenabreden, auch über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.
2. Beide Parteien vereinbaren Frankfurt am Main als Gerichtsstand und Erfüllungsort.